

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 06.05.2025

Nr. 36

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 380 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wohlenrode und Spechtshorn

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 380 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 13.05.2025
- 381 Gemeinde Ahsbeck, Haushaltssatzung der Gemeinde Ahsbeck für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 382 Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes
- 383 Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes
- 384 Stadt Bergen, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen
- 386 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift
- 388 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 9 „Ostenholzer Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift
- 390 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 11 „Am Steinwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift
- 391 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 12 „Solarfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERERER STELLEN

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wohlenrode und Spechtshorn

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wohlenrode und Spechtshorn,

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Renewables Europe & Australia GmbH betreibt mit ihrer Tochtergesellschaft RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH in der Gemeinde Hohne (Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle) den Windpark Scharloh mit 14 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-82.

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10 in 30163 Hannover, hat beim Landkreis Celle, zur Erweiterung des Windparks, eine Genehmigung nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 5.0-132 mit 132 m Rotordurchmesser, 106,5 m Nabenhöhe und 172,5 m Gesamthöhe auf folgenden Flächen beantragt:

Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA1	Wohlenrode	4	4/3
WEA2	Wohlenrode	4	7
WEA3	Spechtshorn	1	4/1
WEA4	Spechtshorn	1	7/6
WEA5	Spechtshorn	1	6/2
WEA6	Spechtshorn	2	2
WEA7	Spechtshorn	11	5/4

Das Vorhaben sowie die Informationen über die Auslegung der Antragsunterlagen, die Einwendungsmöglichkeiten und die Terminierung des Erörterungstermins wurden im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 18 vom 04.03.2025 und auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ bekannt gemacht.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Gegen das vorgenannte Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Der Vorhabenträger hat die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Durchführung wird nicht für geboten gehalten. Eine atypische Fallkonstellation, nach der abweichend von der Soll-Vorschrift die Durchführung eines Erörterungstermins für geboten gehalten wird, liegt nicht vor.

Daher entfällt der geplante Erörterungstermin am Dienstag, dem 20.05.2025, um 09.30 Uhr beim Landkreis Celle, Neuer Kreistagssaal, Trift 26, Eingang B, 29221 Celle.

Az.: 671-01071/24

Celle, den 05.05.2025  
Landkreis Celle - Der Landrat -

Im Auftrag  
Matysiak

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 13.05.2025

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Dienstag den 13.05.2025, um 17:30 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Windpark Höfer-Süd - Projektvorstellung
6. FFPV-Anlagen - Stand der Ausweisungen
7. Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
8. Beratung zu Sperrvermerken im Haushalt und Freigabe - Ausgaben zur Entwicklung von Baugebieten
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange L.S.  
Bürgermeister

---

Gemeinde Ahsbeck, Haushaltssatzung der Gemeinde Ahsbeck für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahsbeck in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.969.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.275.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.800.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.998.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	790.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	923.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.723.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.003.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 133.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Ahnsbeck, den 12.12.2024  
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsbeck für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 13.03.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2025/001892 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ahnsbeck, den 05.05.2025  
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser  
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes  
Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

- Gemarkung Bergen, Flur 1, Flurstück 122/36 gemäß roter Markierung im unteren Auszug,

drei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung einzuziehen und zu entwidmen und die Trägerschaft der Straßenbau- last für die Stadt Bergen enden zu lassen.

Mit der Einziehung der Flächen entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff NStrG).

Gegen die Einziehung der Fläche kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergen Widerspruch eingelegt werden.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Stadt Bergen, 30.04.2025

Claudia Dettmar-Müller  
Die Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes  
Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

- Gemarkung Bergen, Flur 1, Flurstück 121/120 gemäß roter Markierung im unteren Auszug,

drei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung einzuziehen und zu entwidmen und die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Stadt Bergen enden zu lassen.

Mit der Einziehung der Flächen entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff NStrG).

Gegen die Einziehung der Fläche kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergen Widerspruch eingelegt werden.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Stadt Bergen, 30.04.2025

Claudia Dettmar-Müller  
Die Bürgermeisterin

---

Stadt Bergen, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen

hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2024 den Feststellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen mit der dazugehörigen Begründung gefasst. Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-01697/23 vom 24.04.2025 gemäß § 6 BauGB die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen genehmigt.

Der Beschluss und die Genehmigung werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“ im Nordosten des Ortsteils Belsen. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (verkleinerter Auszug)

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der Ortslage Belsens im Nordosten des Ortsteils nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“. Das letzte Baugebiet stammt aus dem Jahr 1992. Es soll weiteres Wohnbauland zur Verfügung gestellt werden, um den derzeitigen und zukünftigen Bedarf an Wohnraum nachzukommen. Der bisherige Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft aus und soll stattdessen eine Wohnbaufläche ausweisen.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 16 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr  
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Bergen, den 29.04.2025  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller                      L.S.  
Bürgermeisterin

- - -

#### Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift

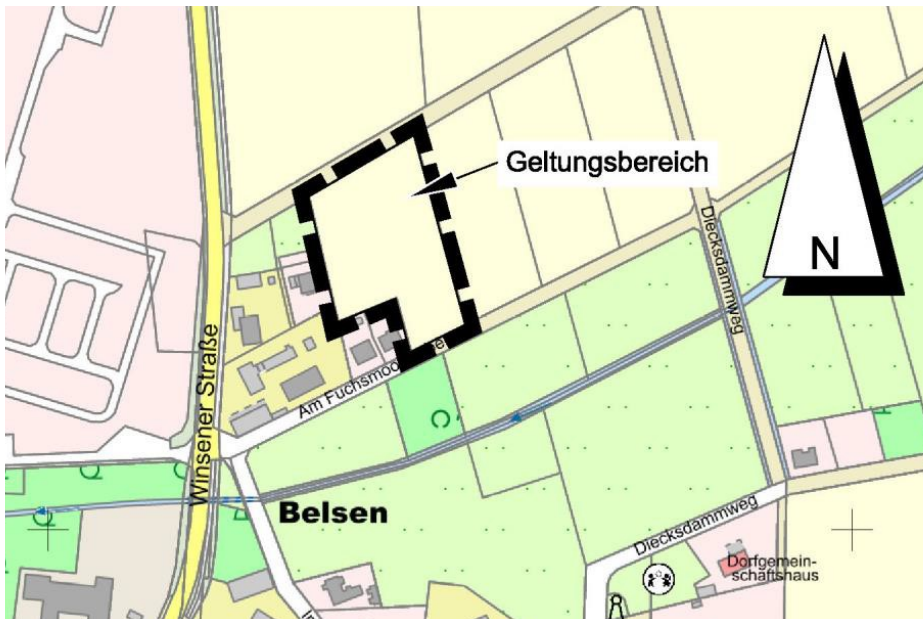
##### Bekanntmachung

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift, hier: Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2024 den Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ wird in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 16 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr  
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)  
bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen:  
<https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/>  
eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgaben“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgaben“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den

Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergen, den 29.04.2025  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller                      L.S.  
Bürgermeisterin

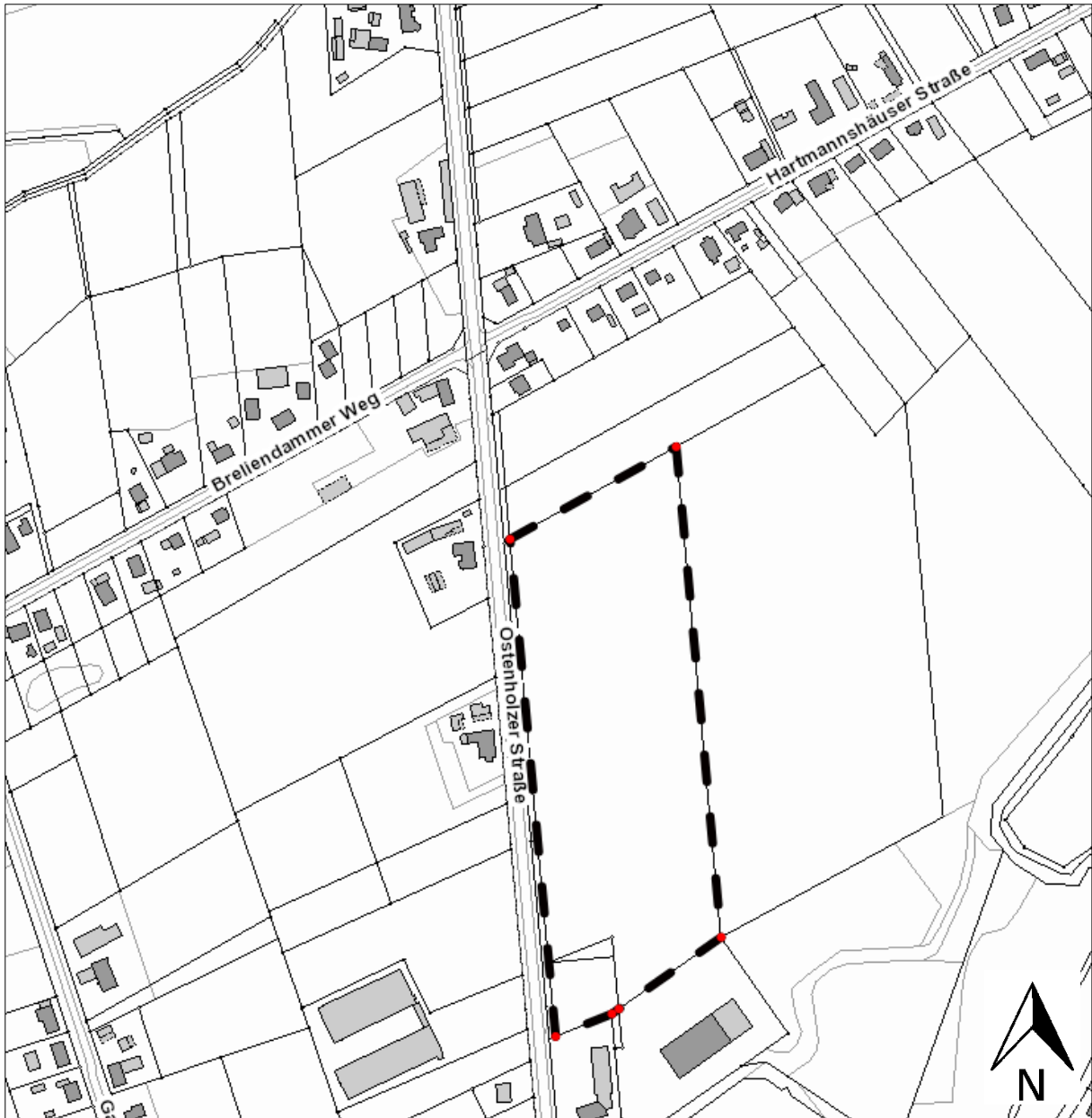
- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 9 „Ostenholzer Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2025 den Bebauungsplan Meißendorf Nr. 9 „Ostenholzer Straße“ gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Meißendorf, direkt östlich der Kreisstraße K 63 (Ostenholzer Straße).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Meißendorf Nr. 9 „Ostenholzer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Meißendorf Nr. 9 „Ostenholzer Straße“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 06.05.2025  
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister  
Dirk Oelmann

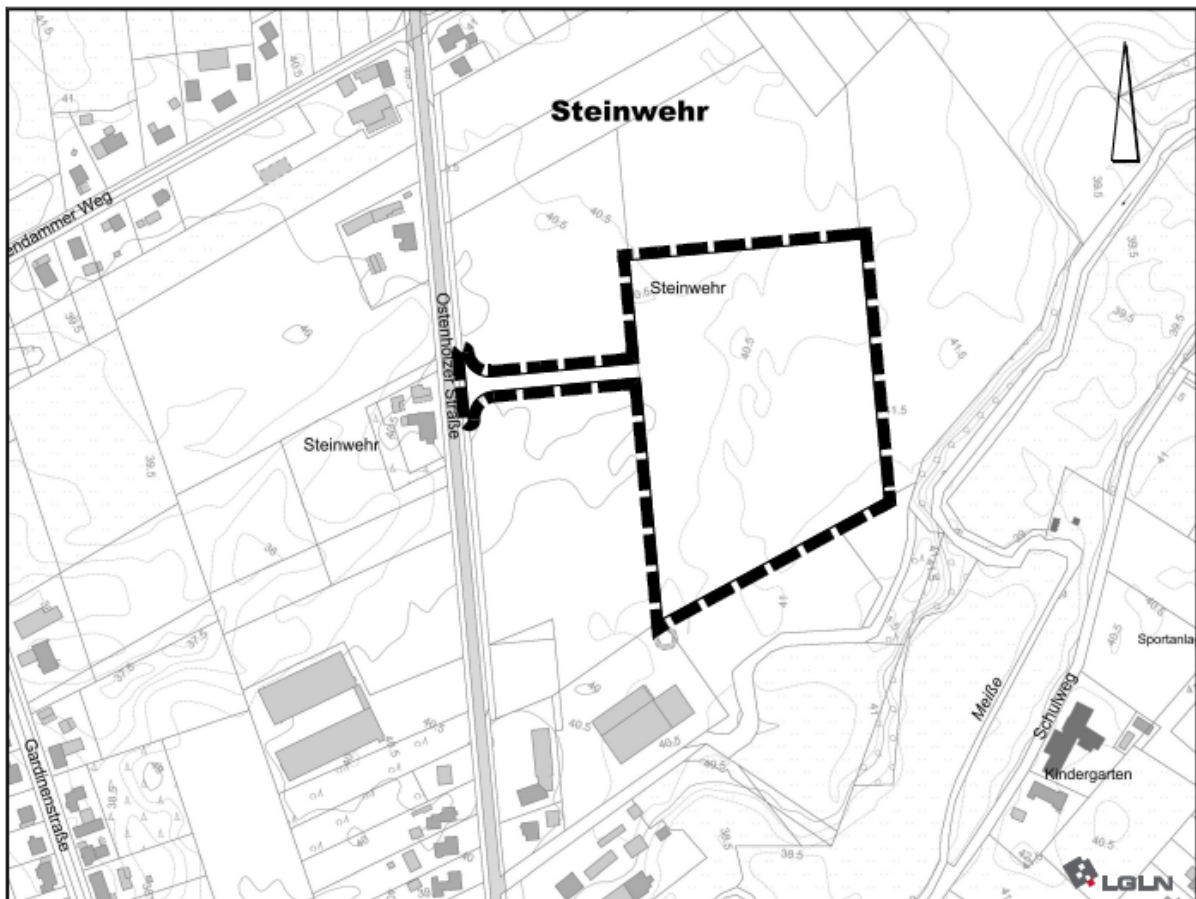
---

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 11 „Am Steinwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2025 den Bebauungsplan Meißendorf Nr. 11 „Am Steinwehr“ gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Meißendorf, östlich der Kreisstraße K 63 (Ostenholzer Straße). Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 12/47 der Flur 8 der Gemarkung Meißendorf. In südwestlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch das Flurstück Nr. 12/39, der Flur 8, Gemarkung Meißendorf begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Meißendorf Nr. 11 „Am Steinwehr“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Meißendorf Nr. 11 „Am Steinwehr“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist

unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 06.05.2025  
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister  
Dirk Oelmann

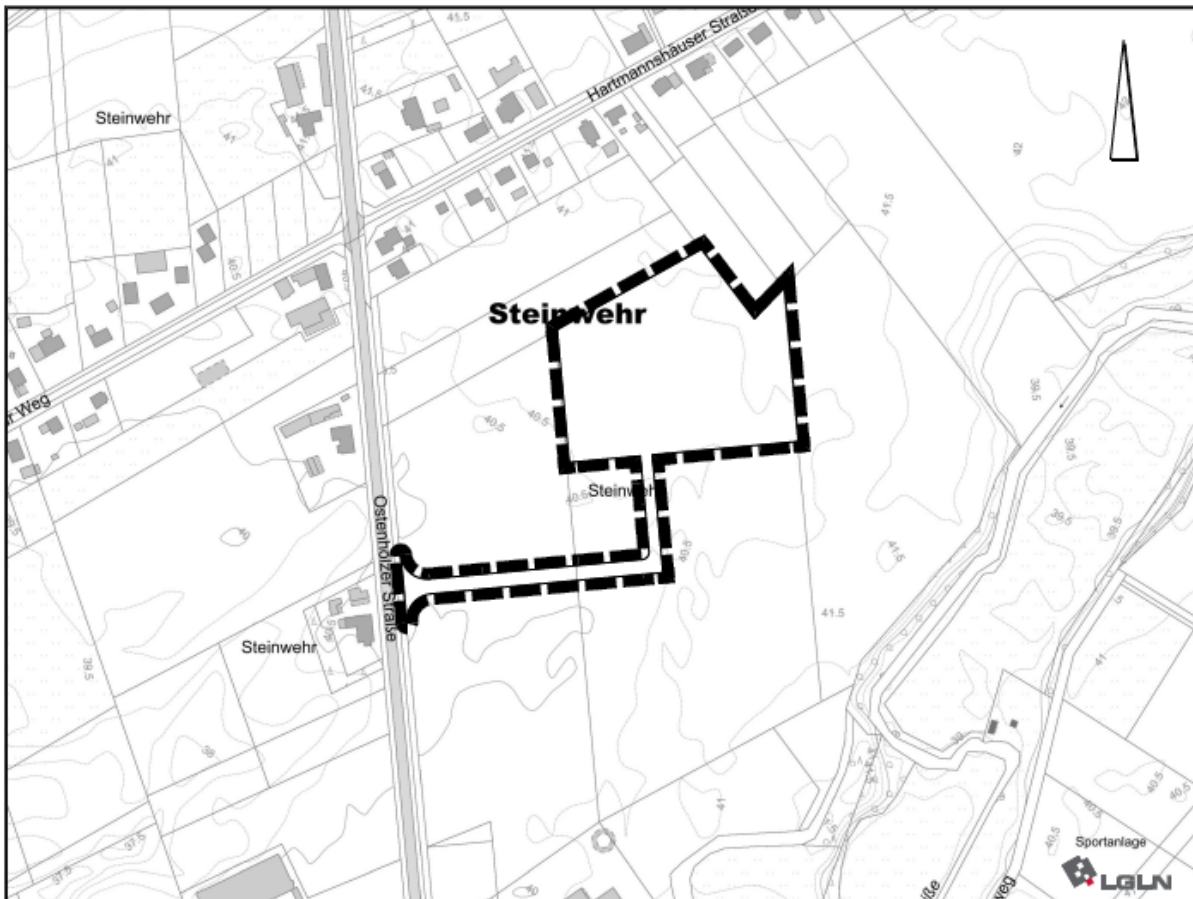
- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 12 „Solarfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2025 den Bebauungsplan Meißendorf Nr. 12 „Solarfeld“ gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Meißendorf, östlich der Kreisstraße K 63 (Ostenholzer Straße). Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstückes Nr. 12/44 der Flur 8 der Gemarkung Meißendorf. In nordwestlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch das Flurstück Nr. 12/33, in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück Nr. 12/19 beide der Flur 8, Gemarkung Meißendorf begrenzt. In südwestlicher Richtung wird die Erschließung des Plangebietes abgesichert, der Geltungsbereich erstreckt sich daher mit der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Ostenholzer Straße und wird hier durch die Verkehrsparzelle/ das Flurstück Nr. 12/36 begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Meißendorf Nr. 12 „Solarfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Meißendorf Nr. 12 „Solarfeld“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 06.05.2025  
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister  
Dirk Oelmann

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN